

meditana GmbH
Birmensdorferstrasse 24
8902 Urdorf

Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalverleih

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen schweizerischem Recht, insbesondere dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und dem Obligationenrecht (OR). Die zuständige Bewilligungsbehörde für den Personalverleih und –vermittlung ist das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit, 8090 Zürich.

1. Vorbemerkungen /Allgemeines

Die vorliegenden **allgemeinen Geschäftsbedingungen der meditana gelten als integrierender Bestandteil des Verleihvertrages** mit dem Kunden und treten automatisch in Kraft, wenn meditana dem Kunden **den erteilten Auftrag schriftlich bestätigt hat**.

2. Mitarbeiter, Arbeitsverhältnis – Weisungsrecht und Aufsichtspflicht

Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Mitarbeiter sind arbeitsvertraglich an meditana gebunden. Sie werden bei der Anstellung von meditana sorgfältig ausgewählt (Prüfung der beruflichen Qualifikation und der objektiven Fähigkeit, ihrer Qualifikation entsprechende Arbeiten auszuführen) und ausschliesslich von meditana entlohnt (inkl. Entrichtung sämtlicher Sozial- und anderer arbeitsrechtlich geschuldeter Beiträge). Mitarbeiter von meditana unterliegen aber für die Dauer ihrer Arbeitseinsätze den Weisungen und der Aufsicht sowie der Verantwortung des Kunden. meditana lehnt grundsätzlich jegliche Haftung für Schäden ab, die durch Mitarbeiter verursacht werden. Direkte Abmachungen o.dgl. zwischen dem Kunden und einem Mitarbeiter sind für meditana nicht verbindlich.

3. Rückweisung von Mitarbeitern

Der Kunde hat sich von Anfang an davon zu überzeugen und laufend zu kontrollieren, dass die ihm überlassenen Mitarbeiter den gestellten Anforderungen genügen und den anvertrauten Aufgaben gerecht werden. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Kunde den betreffenden Mitarbeiter nach dem ersten Arbeitstag zurückweisen. Nach Möglichkeit bietet meditana dem Kunden für die weiteren Arbeitseinsätze umgehend einen anderen Mitarbeiter an. Sollte dies nicht möglich sein, fällt der entsprechende Verleihvertrag ohne weiteres dahin.

4. Sicherheit und Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften

Jeder Mitarbeiter der meditana darf ausschliesslich für die vereinbarten Tätigkeiten eingesetzt werden. Der Kunde trifft alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der ihm überlassenen Mitarbeiter und orientiert sie über allgemeine und spezielle Sicherheitsvorschriften im Einsatzbetrieb. Der Kunde verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Arbeitsgesetzes sowie des Gesamtarbeitsvertrages Personalverleih einzuhalten (insbes. bezüglich der darin festgelegten Höchstarbeits- und Ruhezeiten).

5. Schweigepflicht etc.

Die Mitarbeiter der meditana sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gebrachten internen Vorschriften und Weisungen des Kunden, bzw. Einsatzbetriebes zu respektieren. Weiter sind sie auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der meditana zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihnen beim Kunden in Ausübung ihrer Tätigkeit oder auch nur zufällig zur Kenntnis gelangt.

6. Ersatz von Mitarbeitern

meditana behält sich für vereinbarte Arbeitseinsätze das Recht vor, Mitarbeiter durch anderes gleichwertig qualifiziertes Personal zu ersetzen, bzw. anstelle des ursprünglich dafür vorgesehenen einen anderen geeigneten Mitarbeiter in den Arbeitseinsatz beim Kunden zu entsenden. Sollte ein Mitarbeiter unvorhergesehen – zum Beispiel durch Krankheit oder Unfall – kurzfristig an einem Arbeitseinsatz verhindert sein, lässt meditana nichts unversucht, dem Kunden einen Ersatz zur Verfügung zu stellen, kann dies aber nicht garantieren.

7. Arbeitsrapporte

Nach Abschluss seines Einsatzes, mindestens jedoch Am Ende einer Kalenderwoche legt der Mitarbeiter der meditana dem Kunden seinen Arbeitsrapport über die geleisteten Arbeitseinsätze zur Kontrolle und Unterzeichnung vor. Dieser gilt als vorbehaltlose **Anerkennung der darin verurkundeten Leistungen** und dient als Grundlage für die Rechnungsstellung der meditana an den Kunden.

8. Tarife

Auf Anfrage stellen wir Ihnen das Tarifblatt gerne kostenlos zu.

9. Entschädigung bei Uebernahme von Mitarbeitern (Try & Hire)

Mitarbeiter der meditana können vom Kunden nach Ablauf von drei Monaten effektiven hundertprozentigen Arbeitseinsatzes (= 540 Arbeitsstunden) entschädigungslos in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden. Erfolgt die Uebernahme vor Ablauf besagter drei Monate oder weniger als drei Monate nach Ende des Arbeitseinsatzes, wird von meditana dem Kunden für die restliche Zeit ein Honorar (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer von derzeit 7.7%) in Rechnung gestellt. Dieses berechnet sich wie folgt:

14% vom Bruttajahressalär bis	CHF	65'000
16% vom Bruttajahressalär von	CHF	65'001 bis CHF 91'000
18% vom Bruttajahressalär von	CHF	91'001 bis CHF 120'000

Die bereits geleisteten Arbeitsstunden werden dem Einsatzbetrieb angerechnet (540 Arbeitsstunden = 100%).

10. Fakturierung / Zahlungskonditionen / Verrechnungsverbot

Die Rechnungen der meditana werden alle 14 Tage gestellt und an den Kunden versandt. Diese sind vorbehältlich ausdrücklicher, anderslautender schriftlicher Vereinbarung innert **20 Tagen rein netto und ohne Skontoabzug zahlbar. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist gilt der gesetzliche Verzugszinssatz von fünf Prozent pro Jahr.** Die Mitarbeiter der meditana sind nicht befugt, irgendwelche Zahlungen des Kunden für Meditana entgegenzunehmen.

Die Rechnungen der meditana gelten vom Kunden als anerkannt, sofern diesen nicht innert zehn Tagen schriftlich widersprochen wird. Die Verrechnung allfälliger Gegenansprüche des Kunden mit Forderungen der meditana ist ausgeschlossen.

12. Absage von Einsätzen und Kündigung

Befristete Verträge enden ohne Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. **Unbefristete Verträge sind beidseits mit einer Frist von dreissig Tagen auf Ende eines Kalendermonats schriftlich kündbar.**

Einzeln in Auftrag gegebene Einsätze können vom Kunden bis 24 Stunden vor Arbeitsbeginn des Mitarbeiters abgesagt werden. Geschieht die Absage innert kürzerer Frist, werden die vereinbarten Arbeitsstunden von meditana vollumfänglich nach Tarif verrechnet.

13. Auskünfte bei Behörden und Dritten

Der Kunde gestattet meditana, Daten und Auskünfte mit Behörden oder Dritten auszutauschen, bzw. einzuholen, sofern und soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages oder für Kreditauskünfte notwendig ist.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten aus Verleih- oder Pflegeverträgen mit einem Kunden wird der Hauptsitz der meditana GmbH, **8902 Urdorf als ausschliesslicher Gerichtsstand** vereinbart. Zuständig für allfällige Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich. Ausserdem ist allein schweizerisches Recht anwendbar.

Urdorf, im August 2019